

Ordnung

Gartenordnung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Berlin-Hellersdorf e.V.

Bezirksverband der
Gartenfreunde
Berlin-Hellersdorf e. V.
Am Wiesenhang 6
12621 Berlin

Fon: 030/56 34 34 5
Fax: 030/56 30 11 94

E-Mail:
bv@hellersdorfergartenfreunde.de

Homepage:
www.hellersdorfergartenfreunde.de

Gültig ab 01.03.2023

Bezirksverband der Gartenfreunde
Berlin-Hellersdorf e. V.



Ordnung

Gartenordnung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Berlin-Hellersdorf e.V.

Bezirksverband der Gartenfreunde
Berlin-Hellersdorf e. V.
Am Wiesenhang 6
12621 Berlin

Fon: 030/56 34 34 5
Fax: 030/56 30 11 94
E-Mail: bv@hellersdorfergartenfreunde.de
Homepage: www.hellersdorfergartenfreunde.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundsätzliches	1
2. Allgemeines	1
3. Gestaltung der Parzelle	3
4. Kleingärtnerische Nutzung entsprechend Unterpachtvertrag	7
5. Ausgewählte Deck- und Blütensträucher sowie Wirtspflanzen mit Schadenserreger, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten	10

1. Grundsätzliches

1. Der Kleingarten ist angemessen und vielfältig zu bepflanzen. Dabei muss die kleingärtnerische Nutzung im Vordergrund stehen. Es ist auf die Kulturen (Pflanzkulturen) der Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Zur Bepflanzung des Kleingartens im Sinne der kleingärtnerischen Nutzung gehören Obstbäume, Beeresträucher und Gemüsebeete.
2. Die Unterpächter sind verpflichtet, die auf ihrer Kleingartenparzelle befindlichen Anpflanzungen (regelmäßig) zu pflegen. Zu dieser Pflege gehört auch die Beseitigung von kranken, abgestorbenen und irreparabel geschädigten Anpflanzungen, die eine Gefahrenquelle darstellen können.
3. Waldbäume sowie Walnussbäume dürfen nicht gepflanzt werden.
4. Soweit Anpflanzungen unzulässig sind und/oder einer kleingärtnerischen Nutzung der Kleingartenparzelle entgegenstehen, sind diese vom Unterpächter umgehend zu beseitigen. Die Verpflichtung zur Beseitigung von Anpflanzungen nach den vorstehenden Regelungen erstreckt sich auch auf solche Anpflanzungen, die die Unterpächter bei Abschluss des Unterpachtvertrages auf der Kleingartenparzelle vorgefunden haben.
Für geschützte Bäume ist vor einer Rodung eine Fällgenehmigung einzuholen.
5. Bevorzugt sind standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Obstgehölze ist der Vorrang zu geben. Es dürfen desweiteren nur Ziergehölze gepflanzt werden, die im freien Wuchs (d. h. ohne Schnittmaßnahmen) eine Höhe von nicht mehr als 3,50 Meter erreichen. Die Gesamtfläche/Kronenfläche aller Nadelgehölze (Koniferen) im Kleingarten darf nicht mehr als 10 m² betragen.
6. Wildpflanzen sind dort, wo sie die kleingärtnerische Nutzung nicht stören, in begrenztem Umfang zu erhalten.
7. Für die vertragsgerechte Nutzung der Parzelle sowie der Weiterbildung in allen Fragen der kleingärtnerischen Tätigkeit, sollen alle Unterpächter¹ an den angebotenen Fachberatungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen.
8. Gewerbliche Nutzungen auf Kleingartenparzellen sind verboten. Für die Imkerei gelten Ausnahmegenehmigungen des Zwischenpächters.

2. Allgemeines

1. Dem Vorstand des Kleingärtnervereins obliegt es, für Ruhe und Ordnung auf dem Gelände zu sorgen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Im Kleingarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Lärmschutz; darüber hinaus ist von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Mittagsruhe einzuhalten. Im Winterhalbjahr (1. Dezember bis 28. Februar) kann die Mittagsruhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesetzt werden.
3. Der Kleingarten muss mit einer vom Weg aus deutlich sichtbaren Kleingartennummer sowie dem Namen (**an der Parzellentür**) gekennzeichnet sein.

¹ Unterpächter - Vertragsnehmer für eine Parzelle und Vertragspartner des Zwischenpächters (Bezirksverband)

4. Hinsichtlich der Abfallbeseitigung (auch Fäkalienabfuhr) müssen sich die Unterpächter an der vereinbarten Entsorgung beteiligen. Mitgliederbeschlüsse in diesem Bereich sind für alle bindend.

Die Entsorgung von Müll hat ausschließlich von Verein aus zu erfolgen. Zentrale Müllentsorgung aber auch individuelle Mülltonne sind möglich.

5. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, die besonderen Anordnungen über den Wasserverbrauch zu beachten und den auf seine Parzelle umgelegten besonderen Wasseranteil (z.B. durch Wasserverlust im Rohrleitungssystem außerhalb der eigenen Parzelle) sowie Reparaturen mitzutragen.
6. Regenwassersammelanlagen sind möglich.
7. Der Einbau von Regenwasserzisternen zum Auffangen des Niederschlags ist statthaft.
8. Der Verkauf des Eigentums an Elektroanlagen – im Rahmen des Pächterwechsels - kann nur dann erfolgen, wenn ein Zertifikat einer Fachfirma aus dem laufenden Kalenderjahr vorliegt.
9. Versenkbare Wasserzähler sind statthaft.
10. Wasserzähler sind alle sechs Jahre zu eichen bzw. durch neue Geeichte zu ersetzen. Der Wechsel der Messeinrichtung ist von einer Fachfirma durchzuführen und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
11. Manuelle Elektrozähler mit Läuferscheibe sind alle 16 Jahre und elektronische Messzähler alle 8 Jahre durch eine Fachfirma zu ersetzen. Der Wechsel der Messeinrichtung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
12. Jeder Pächter muss für seine Abwassersammelanlage einen gültigen Dichtheitsnachweis (Grube und Rohr) vorweisen können. Jegliche Sanitärelemente müssen direkt mit der Abwassersammelanlage verbunden sein. Sollten Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, so sind diese Mängel innerhalb von 24 Stunden zu beseitigen. Bei Nichtbeseitigung der Mängel innerhalb dieser Frist, wird unverzüglich die Wasserzufuhr auf der Parzelle unterbrochen und der Wasserzähler demontiert. Zu diesem Zweck gestatten der jeweilige Unterpächter und der Zwischenpächter den Zutritt des Vorstandes auf die jeweilige Parzelle, ohne gesonderte Genehmigung. Der Unterpächter ist über den Termin vorher zu informieren.
Des Weiteren sind die gesetzlichen Vorgaben zur Prüfung der Abwassersammelanlage einzuhalten. In Trinkwassereinzugsgebieten gelten die zugehörigen gesetzlichen Regelungen.
13. Alle zur gemeinsamen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. An der Unterhaltung der Anlagen sowie an Umlagen müssen sich alle Unterpächter beteiligen.

Die Unterpächter haften für alle Schäden, die durch sie, ihre Angehörigen und Gäste oder durch ihre Beauftragten verursacht werden. Entstandene Schäden sind dem Zwischenpächter oder seinem Beauftragten (Vorstand des Kleingärtnervereins) mitzuteilen.
14. Trampoline sind nur als Kindertrampoline statthaft. (∅ 1,45m)

15. Das Errichten von Kinderspielgeräten (Begrenzung möglichst zwei Geräte) darf die kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle nicht einschränken.
16. Das Aufstellen eines Pools ist genehmigungsfähig; wobei dies nur in der Größe von Ø 3,60m und 0,90m Höhe erfolgen kann. Das Einlassen in den Boden ist dabei nicht statthaft. Gleiches gilt für Anhäufungen rings um den Pool
17. Die Auflagen bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten. Die ausgewiesenen Wege müssen ständig für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge befahrbar gehalten werden.
18. Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art, Anhängern, Wohnwagen und Booten auf den Wegen der Kleingartenanlage oder im Kleingarten ist unzulässig.
19. Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage ist grundsätzlich verboten. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten und ausdrücklich – durch den Zwischenpächter - genehmigten Stellen geparkt werden.

Der Vorstand des Kleingärtnervereins kann – ausgehend von den konkreten örtlichen Bedingungen – abweichende Regelungen treffen, die durch den Zwischenpächter vor In-Kraft-Setzung zu bestätigen sind.

3. Gestaltung der Parzelle

1. Bei der Gestaltung des Kleingartens ist hinsichtlich der kleingärtnerischen Nutzung, aber auch hinsichtlich der Gewährleistung der Vielfalt der Flora neben Obstgehölzen, Beerensträucher und Beeten auch auf Gewächshäuser und Frühbeete sowie auf Hoch- und Hügelbeete zu orientieren.

Gewächshäuser als Anlehnhäuser an Baulichkeiten sind nicht statthaft.

Gewächshäuser in einer Größe von 12 m² können zu einem Viertel der Fläche für Pflanztische und für die Unterbringung von Gartengeräten genutzt werden. Dies gilt nicht für Gewächshäuser unter 10m².

Tomatenhäuser mit flexiblen (durchsichtigen) Dächern und Wänden sind statthaft; müssen jedoch im Winterhalbjahr dachseitig zurück gebaut werden.

Tomatenhäuser mit festen durchsichtigen Dächern sind als Gewächshäuser zu beantragen.

2. Zur Regelung der Einfriedung von Parzellen wird hinsichtlich der Errichtung von Zäunen und der Pflanzung von Hecken folgendes festgeschrieben:
 - Alle Zäune einer Parzelle dürfen eine maximale Höhe von 1,25 m haben und können nicht durch Stacheldraht begrenzt werden. Spitzen (z. B. an Toren) sind nicht statthaft.
 - Ausnahmen zur Zaunhöhe auf 1,50 Meter können nach Beantragung genehmigt werden, wenn ein Pächter an dieser Grenze große Hunde hat. Diese Zäune sind bei Pächterwechsel zurückzubauen bzw. bis zu einer Höhe von 1,25 Meter zu kürzen.

- Der Eingang zur Parzelle darf nur als einflügliges Gartentor gestaltet sein.
- Ein zweiter Eingang zur Parzelle ist nicht statthaft und muss bei Pächterwechsel oder nach Entscheidung des Bodeneigentümers durch das Einsetzen eines Zaunfeldes geschlossen werden. Neuerrichtungen sind sofort zu entfernen. Die Errichtung eines Doppeltores ist nicht statthaft. Vorhandene Doppeltore müssen bei Pächterwechsel auf einen Flügel zurück gebaut und durch Zaunteile ersetzt werden.
- Die Hecken an alle Grenzen einer Parzelle dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.
- Hecken, die an Grenzen zu Nachbarkleingärten (zwischen zwei Parzellen) stehen, dürfen als Sichtschutz - für sensible Bereiche - auf eine Länge von maximal sechs Metern eine Höhe von 1,60 m haben. (Gilt nur für eine Parzellenseite)
- Als Ausnahmeregelung können in Abstimmung mit dem Zwischenpächter an sensiblen Punkten (Spielplätze, Vereinshäuser, Parkplätze) Heckenhöhen von 1,60 m gestattet werden.
- Hecken als Außenumfriedung von Kleingartenanlagen können eine Höhe bis 2,00 m aufweisen.
- Vom Unterpächter gepflanzte Hecken außerhalb von Parzellen (z. B. auf Wegen) sind zu roden.
- Hecken, die durch den Zaun in die Gemeinschaftsfläche oder in andere Parzellen wachsen sind mindestens bis zur Parzellengrenze (z. B. Zaun) zurückzuschneiden.

Notwendige Maßnahmen können nach Aufforderung mit Terminsetzung an den Unterpächter durch den Zwischenpächter realisiert werden; wobei er die entstehenden Kosten auf die Pächter umlegen kann.

3. Mindestabstände von Gewächsen zu den Einfriedungen betragen für

- Hochstämmige Obstbäume 1,50 m,
- Halbstämme und Buschbäume 1,00 m,
- Spindelobst und Spalierobst 0,50 m,
- Sträucher und Hecken 0,50 m
(ausgenommen sind Parzelleneinfriedungen bei denen Hecken als „grüne Grenze“ gepflanzt sind.)
- Baulichkeiten wie z. B. Hochbeete müssen 1,00 Meter von der Grenze der Parzelle errichtet werden.

4. Außenbegrenzungen von Parzellen aus Solitärsträuchern dürfen keine geschlossene Hecke bilden, sondern so geschnitten sein, dass sie einzeln stehen.

5. Geschützte Gehölze sind nach der gegenwärtigen Baumschutzverordnung alle Laubbäume, die gemeine Waldkiefer, der Walnussbaum und der türkische Hasel.

6. Gehölze der Baumschutzverordnung treten in den Schutz ein, wenn ihr Umfang in 1,30 m Höhe 80 cm erreicht.

7. Das Fällen bzw. Roden von Gehölzen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres statthaft.

8. Das Schneiden von Hecken auf den Stock (herunterschneiden der Pflanzen zum erneuten Durchtreiben) ist im gleichen Zeitraum wie der Schutz von Gehölzen nicht durchzuführen.

9. Ein Sommer- oder Formschnitt von Hecken ist auch in der Schutzperiode möglich; dabei ist vor Beginn der Arbeiten zu prüfen, ob sich in den Hecken Brutbereiche befinden. Formschnitte sind erst nach dem 31. Mai des Jahres zu realisieren.

(Alle Festlegungen zum Baumschutz sind den jeweiligen Änderungen des Naturschutzgesetzes anzupassen)

10. Eine Parzelle ist mit mindestens drei Obstbäumen und fünf Beerensträuchern (Hochstamm oder Busch) zu bepflanzen.
11. Das Anbringen von Lamellenwänden und Strohmatte an Parzellengrenzen ist nicht statthaft. Eine Ausnahme mit einer maximalen Ausdehnung von 3,60 Meter muss über einen Antrag entsprechend Bauordnung beim Zwischenpächter genehmigt werden. Lamellenwände in der festgelegten Größe können neben der Abdeckung von Kompostanlagen und Materialbereichen auch für die Abdeckung sensibler Bereiche (Dusche) errichtet werden. Solarduschen können mit Lamellenwänden (hinten 1,80 Meter, an den Seiten jeweils 0,90 cm) gegen Einsicht abgegrenzt werden.
12. Flechtstreifen aus Plaste dürfen nach Antrag bis zu einer Höhe von 1,20m an einer Begrenzung der Parzelle angebracht werden.
13. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern. Das gilt insbesondere für den Vogelschutz, aber auch für den Schutz anderer Vertreter der Fauna.
14. Die Anlage von Biotopen (Trockenbiotope, Feuchtraumbiotop, Lesesteinhaufen, Totholzhaufen) ist statthaft und sollte von jedem Pächter bei der Gestaltung der Parzelle geprüft werden.
15. Wild- bzw. Streublumenbereiche im Kleingarten sind auf einer begrenzten Fläche statthaft; müssen aber, wie andere Bereiche, einer erforderlichen Pflege unterzogen werden.
16. Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmittel) sowie sonstiger Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrstoffverordnung als sehr giftig oder giftig eingestuft wurden oder eine Wasserschutzgebietsauflage haben, ist verboten. Ausnahmen können nur vom Pflanzenschutzamt Berlin auf Antrag zugelassen werden.
17. Der Einsatz von Torf sollte vermieden werden.
18. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten. Pflanzenschutzmittel, die nicht zu den unter Ziffer 9 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes aufgeführten Mitteln gehören, dürfen nur nach vorheriger Beratung durch das Pflanzenschutzamt oder nach Beratung durch einen Fachberater mit Sachkundenachweis angewendet werden. Eine Verpflichtung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht allein in den Fällen des § 11 Nr. 2 des Unterpachtvertrages.

Der Zwischenpächter² (Fachberater) wird die Unterpächter über den neuesten Stand des integrierten Pflanzenschutzes, ökologischer Anbauweisen und über die jeweils

² Zwischenpächter - Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Hellersdorf e. V.; als Verpächter im Einzelfall auch der Eigentümer

geltenden gesetzlichen Regelungen informieren.

19. Das Jauchen ist nicht gestattet. Abfälle sowie anfallendes Abwasser (Fäkalien und Grauwasser aus den Sanitärbereichen) sind fachgerecht zu entsorgen.

Sickergruben sind grundsätzlich verboten.

20. Schadstoffe aller Art sind entsprechend den gesetzlichen Festlegungen zu entsorgen. Dazu ist eine Fachfirma zu konsultieren bzw. zu beauftragen.

21. Gesunder Pflanzenabfall und anderes kompostierfähiges Material muss grundsätzlich im Kleingarten kompostiert werden und darf nicht zur Abfuhr gegeben werden. Jeder Kleingärtner ist aus diesem Grund zur Errichtung einer Kompostanlage verpflichtet.

Kranke Pflanzenabfälle sind ordnungsgemäß – außerhalb des Kleingartens - zu entsorgen.

22. Jegliches Verbrennen (auch von Gartenabfällen) ist verboten.

23. Pächter sind verpflichtet, die Hälfte des Weges vor ihrer Parzelle zu pflegen (z. B. Rasen mähen). Für eine Bepflanzung des Weges ist die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen.

24. Das Anlegen von Beeten zur kleingärtnerischen Nutzung setzt voraus, dass die Grassoden vollständig beseitigt werden. (Ein einfaches Umwerfen der Oberschicht ist nicht ausreichend). Bei Pächterwechsel können die Wertermittler, in diesen Bereichen, für die Entsorgung der Oberschicht einen Aufschlag von bis zu 100 Prozent festschreiben.

25. Die – auch nur vorübergehende – Haltung von Großvieh oder von Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet.

26. Kleintiere müssen so gehalten werden, dass sie nicht lästig werden und in den Nachbargärten keinen Schaden anrichten. Für alle Formen der Kleintierhaltung ist die Genehmigung des Zwischenpächters einzuholen.

Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und so zu halten, dass die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht gestört wird. Dabei ist das Halten von gefährlichen Hunden auf der Parzelle vollständig verboten.

Die Tierhaltung kann bei Zuwiderhandlung untersagt werden. Für etwaige Schäden aus der Tierhaltung haften die Unterpächter.

27. Gewerbliche Tierhaltung ist nicht zulässig.

28. Bienenhaltung – durch einen Unterpächter - ist im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung, nur mit Zustimmung des Zwischenpächters, gestattet. Die Zahl der Bienenvölker kann begrenzt werden. Als Richtgröße wird das Aufstellen von zwei Beuten – je Parzelle - festgelegt.

Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Umwelt- und Naturschutzes.

4. Kleingärtnerische Nutzung entsprechend Unterpachtvertrag

Arbeitsbegriff „Kleingärtnerische Nutzung“ des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde

Inhaltliche Ausgestaltung der kleingärtnerischen Nutzung

„Im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung ist die angepachtete Gartenfläche sowohl für den Obst- und Gemüseanbau als auch für die sonstige gärtnerische Nutzung in all ihrer Vielfalt und zur Erholung zu nutzen“.

Kriterien der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung als Teil kleingärtnerischer Nutzung im Sinne von § 1 dieses/des Unterpachtvertrages sind Beetflächen, Obstbäume/Beerensträucher sowie Flächen, die ausschließlich der Unterstützung dieser Bereiche dienen. Dabei muss der Obst- und Gemüseanbau als Abgrenzung zu anderen Gartenformen dem Kleingarten das Gepräge geben und mindestens ein Drittel der Gartenfläche betragen.

In diesem Sinne gehören

- **zu den Beetflächen:**
Ein- und mehrjährige Gemüsepflanzen und Feldfrüchte, Kräuter und Erdbeeren, Sommerblumen.
- **zu den Obstbäumen/Beerensträuchern:**³
Obstbäume, Beerensträucher, Rankgewächse sowie Nutzpflanzen für die Tierwelt.
- **zu den kleingärtnerischen Sonderflächen:**
Gewächshäuser, Frühbeete, Kompostanlagen.

Beetflächen, die mindestens 10 % der Gartenfläche einnehmen müssen, sind flächenmäßig überwiegend als Gemüsebeete zu gestalten. Sie können teilweise oder ganz in Form von Hochbeeten angelegt sein und dies insbesondere in Abhängigkeit von der Bodenqualität (Schadstoffbelastungen).

Die inhaltliche Ausgestaltung des Begriffs „Kleingärtnerische Nutzung“ wurde auf dem Landesverbandstag am 11. Juni 2005 von den Delegierten aller Verbände beschlossen.

Nach Beschlussfassung des Landesverbandes zum Begriff „kleingärtnerische Nutzung“ wurde in einer Beratung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit den Sachbearbeitern aller Bezirke festgelegt, dass sowohl das Kleingartenwesen wie auch die Behörden diesen Arbeitsbegriff für die Bewertung der vertragsgerechten kleingärtnerischen Nutzung zu Grunde legen.

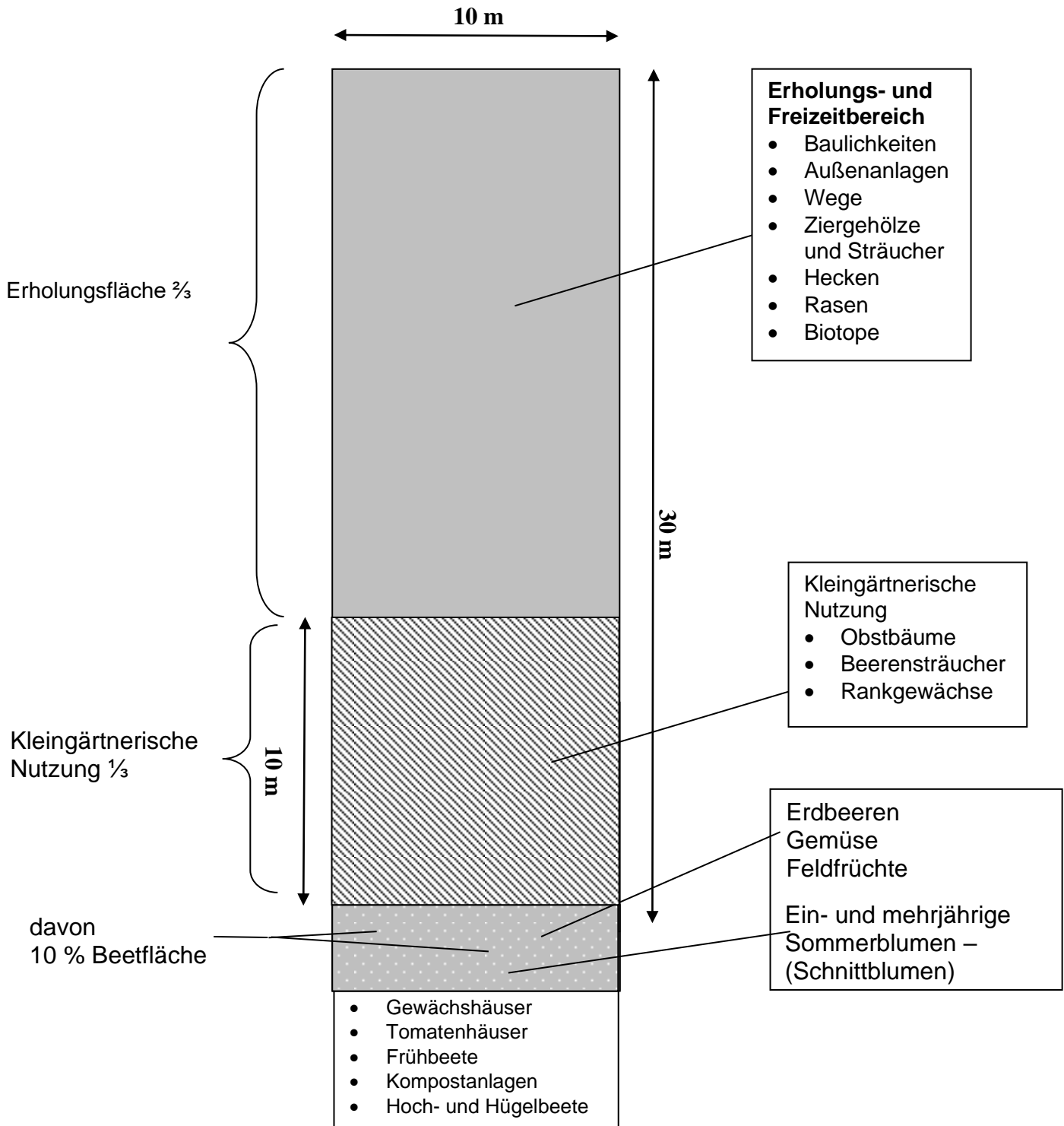
Der oben genannte Arbeitsbegriff bildet die Grundlage für eine vertragsgerechte Nutzung des Kleingartens

³ wobei bis Halbstamm 10 m², bis Viertelstamm/Spindel 5 m² und je Beerenstrauch 2 m² anzusetzen sind).

Beispiel für die Flächenverteilung bei einem Garten von 300 m² nach dem Begriff „Kleingärtnerische Nutzung“ des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e. V.

Kleingartenparzelle in einer Größe von 300 m²

- Kleingärtnerische Nutzung: auf mindestens 100 m²,
- Davon Beetfläche: 30 m²



Die präzisierte Gartenordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft und löst alle anderen Gartenordnungen für Unterpachtverhältnisse im Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Hellersdorf e. V. ab.

Alle nach In-Kraft-Setzung der Gartenordnung verkündeten gesetzlichen Regelungen sowie durch Beschlussfassung des Bezirksverbandes Hellersdorf festgelegten Änderungen, werden Teil dieser Ordnung unabhängig von der jeweiligen Vertragslage

Kleingartenanlagen in Berlin-Hellersdorf und ihre Lehr- und Schaugärten sowie Bienengärten



5. Ausgewählte Deck- und Blütensträucher sowie Wirtspflanzen mit Schadenserreger, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten

Deck- und Blütensträucher

- Goldregen, Wuchshöhe bis 7m
- Hasel
- Zierapfel
- Hartriegel
- Zierkirsche/-apfel auch als Säule, Wurzelausläufer sind nicht beherrschbar
- Erbsenstrauch, Wuchshöhe bis 6m
- Essigbaum, Wuchshöhe bis 8m

Wirtspflanzen mit Schaderreger

- Felsenbirne
- Scheinquitte für Feuerbrand – meldepflichtig
- Haferschlehe
- Bocksdorn für Scharka – Krankheit
- Feuerdorn
- Rot- und Weißdorn
- Zwergmispel (Cotoneaster)
- Wacholder aller Art für Birnengitterrost
- Korkenzieherweide für Weidenbohrer
- Mandelbäumchen für Spitzendürre (Monilia)
- Weymouths-Kiefer für Johannisbeeren- Säulen- und Blasenrost

Das Pflanzen von Nadel- und Laubbäumen im Kleingarten ist nicht gestattet.

